

Datum und Uhrzeit des Eingangs bei Wahlleitung

Wahlvorschlag

Für die Wahl zum **Senat**
der Universität Stuttgart am
Dienstag, 8. Juni bis Donnerstag, 17. Juni 2021

**Einreichung bis spätestens
8. Mai 2021 – 16:00 Uhr**

Dieser Wahlvorschlag gilt für die Wählergruppe der
(bitte ankreuzen)

- Studierenden** (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 LHG) **Doktorandinnen und Doktoranden** (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 LHG)

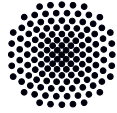
Ein Wahlvorschlag für die Gruppe der **Studierenden** muss von **mindestens 20 Mitgliedern** dieser Gruppe, für die Gruppe **Doktorandinnen und Doktoranden** von **mindestens drei Mitgliedern** dieser Gruppe persönlich und handschriftlich oder in begründeten Fällen auf sonstige Weise, die den Willen des Unterzeichners oder der Unterzeichnerin zweifelsfrei erkennen lässt, unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag soll folgendes **Kennwort** tragen:

Gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss soll der **Wahlvorschlag** durch folgende Personen **vertreten** werden (alle Angaben in Block- oder Maschinenschrift):

	Vertretung des Wahlvorschlags	Stellvertretung des Wahlvorschlags
Familien- und Vorname		
Matrikelnummer (bei Studierenden und eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden)		
Amts- oder Berufsbezeichnung (bei den übrigen Gruppen)	Angabe in diesem Semester nicht möglich	Angabe in diesem Semester nicht möglich
Fakultät/Einrichtung/Bereich (dem die unterzeichnende Person angehört)		
Adresse (dienstlich oder privat)		
Telefon-/Mobilfunknummer (optional)		
E-Mail Adresse (optional)		

Rechtsgrundlagen und Erläuterungen sind dem beiliegenden Merkblatt und der Wahlbekanntmachung zu entnehmen.

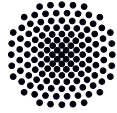


Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlages für den Senat:

Der Wahlvorschlag darf für die folgenden Gruppen jeweils **höchstens** enthalten:

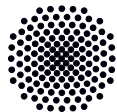
- Studierende (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 LHG): **18 Bewerberinnen oder Bewerber**
- Doktorandinnen und Doktoranden (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 LHG): **8 Bewerberinnen oder Bewerber**

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Amts-/Berufsbezeichnung oder Matrikelnummer (bei Studierenden und eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden)	Fakultät/Einrichtung/Bereich (dem die unterzeichnende Person angehört)	Einverständniserklärung durch Unterschrift
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				



Bewerberinnen und Bewerber dieses Wahlvorschlages für den Senat (Fortsetzung):

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Amts-/Berufsbezeichnung oder Matrikelnummer	Fakultät/Einrichtung/Bereich	Einverständniserklärung durch Unterschrift
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				

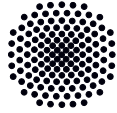


Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dieses Wahlvorschlages für den Senat:

Die nachfolgend namentlich genannten Mitglieder und Angehörige der Universität Stuttgart unterstützen mit ihrer Unterschrift den vorstehenden Wahlvorschlag für die Wahl zum Senat von Dienstag, 8. Juni bis Donnerstag, 17. Juni 2021. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner müssen der Gruppe angehören, für die dieser Wahlvorschlag eingereicht wird.

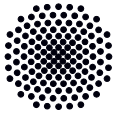
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Amts-/Berufsbezeichnung oder Matrikelnummer (bei Studierenden und eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden)	Fakultät/Einrichtung/Bereich (dem die unterzeichnende Person angehört)	Unterschrift für die Unterzeichnung des Wahlvorschlages
1.				
2.				
3.				

4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				



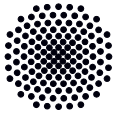
Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dieses Wahlvorschlages für den Senat (Fortsetzung):

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Amts-/Berufsbezeichnung oder Matrikelnummer	Fakultät/Einrichtung/Bereich	Unterschrift für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				
19.				
20.				



Merkblatt zu den Wahlvorschlägen für die Wahl zum Senat der Universität Stuttgart von Dienstag, 8. Juni bis Donnerstag, 17. Juni 2021

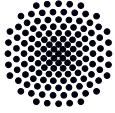
1. Rechtsgrundlagen für die Durchführung der Wahlen zum Senat sind
 - a. die Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen (WahlO),
 - b. die Grundordnung der Universität Stuttgart und
 - c. das Landeshochschulgesetz (LHG)in der jeweils aktuell geltenden Fassung, abrufbar unter:
<https://www.beschaefigte.uni-stuttgart.de/uni-services/recht/>.
2. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerberinnen und Bewerber mit Familienname und Vorname zu benennen. Bei Studierenden im Sinne von § 60 Absatz 1 Satz 1 LHG (Studierenden in einem Studiengang und eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden) muss zusätzlich die Matrikelnummer angegeben werden. Weiter muss die Fakultät, die Einrichtung oder der Bereich, dem die unterzeichnende Person angehört, angegeben werden. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerberinnen oder Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Jede Bewerberin und jeder Bewerber hat auf dem Wahlvorschlag durch Unterschrift zu bestätigen, dass sie/er der Aufnahme als Bewerberin oder Bewerber zustimmt (§ 10 Absatz 6 Satz 2 WahlO).
3. Ein Wahlvorschlag für die Wahlen zu dem Senat muss bei
 - a. der Wählergruppe der Studierenden nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 LHG von mindestens **20 Mitgliedern**
 - b. der Wählergruppe der Doktorandinnen und Doktoranden von mindestens **drei Mitgliedern**der betreffenden Gruppe persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bewerberinnen und Bewerber können gleichzeitig Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Wahlvorschlags sein.
4. Die Wahlordnung sieht vor, dass in begründeten Fällen die Originalunterschrift durch eine andere Form, welche eindeutig den Willen der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners erkennen lässt, ersetzt werden kann. Dazu gehören zum Beispiel ein Scan des Originals der Unterschrift auf einer Kopie des Wahlvorschlags oder eine eindeutige, auf den Wahlvorschlag Bezug nehmende, Erklärung. Die Begründung muss dem Wahlvorschlag nicht beigefügt werden. Auf Grund der aktuellen besonderen Situation wird auf diese Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen.
5. Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder und Angehörige der Universität Stuttgart nach § 2 Absatz 1 WahlO, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit (Wahlstichtag) ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses (Dienstag, 4. Mai 2021), unbeschadet vorgenommener Berichtigungen und Ergänzungen nach § 8 WahlO.
6. Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestimmt sich nach den §§ 9, 22 Absatz 3 und 4, 60 Absatz 1, 61 Absatz 2 Satz 2, 65a Absatz 2 LHG und § 18 GrundO sowie § 1 des Anhangs zu § 9 GrundO; die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Absatz 1 LHG in Verbindung mit den Regelungen der Wahlordnung.
7. Gemäß § 7 Absatz 1 GrundO gehören dem Senat aufgrund von Wahlen an:
 - a. **zwei Mitglieder** der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 LHG **aus jeder Fakultät**,
 - b. **vier Mitglieder** der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 LHG,
 - c. **sechs Mitglieder** der Gruppe der Studierenden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 LHG,



- d. **zwei Mitglieder** der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 LHG und
- e. **vier Mitglieder** der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 LHG.

Der Wahlvorschlag soll doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber, darf jedoch höchstens dreimal so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

8. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu bezeichnen. Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das den Anschein erweckt, es handle sich um eine Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung, das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist oder das beleidigend wirken könnte, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers oder der ersten Bewerberin.
9. Der Wahlvorschlag soll angeben, welche unterzeichnende Person zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber der Wahlleitung und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer – im Fall einer Verhinderung – die Stellvertretung übernimmt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt die an erster Stelle der Bewerberinnen und Bewerber unterzeichnende Person als Vertretung des Wahlvorschlages; sie wird von der an zweiter Stelle unterzeichnenden Person vertreten.
10. Die Aufnahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers in einen Wahlvorschlag hat bei einer Zugehörigkeit der betreffenden Person zu mehr als einer Wählergruppe die Zuordnung zur Wählergruppe dieses Wahlvorschlages ohne die Notwendigkeit einer weiteren Erklärung zur Folge.
11. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerberinnen oder Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der jeweiligen Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge (Samstag, 8. Mai 2021) zulässig.
12. Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Eine Person darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Ein Verstoß dagegen führt zur Streichung des Namens unter allen eingereichten Wahlvorschlägen. Bewerberinnen oder Bewerber können gleichzeitig Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner des Wahlvorschlages sein.
13. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sowie Vertreterinnen und Vertreter eines Wahlvorschlages und deren Stellvertretungen können nicht Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlleitung, Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse, Wahlprüfungsausschuss) sein.
14. Wahlvorschläge müssen spätestens am 31. Tag vor dem ersten Wahltag (**Samstag, 8. Juni 2021**), **16:00 Uhr** beim Wahlamt eingereicht sein. Formulare für Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung und auf der Homepage des Wahlamts erhältlich. Soweit die nach § 10 WahlO notwendigen Angaben, Erklärungen und Unterschriften enthalten sind, sind Wahlvorschläge auch formlos zulässig.
15. Wird von einer Wählergruppe kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich durch die Wahlleitung bekannt gemacht, dass die Wahl insoweit nicht stattfindet.
16. Die Wahlleitung akzeptiert auch die Einreichung des Wahlvorschlages per Mail, jedoch nur als ein zusammengefasstes Dokument. Es muss zwingend eine Übersicht der Bewerberinnen und Bewerber vorangestellt werden, aus der sich auch die laufende Nummer der Bewerberin oder des Bewerbers sowie der Unterstützerin und Unterstützer ergibt.



Achtung!

Über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss.

Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden, wenn sie

- a. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
- b. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
- c. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen
- d. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind
- e. mehr als die nach § 10 Absatz 5 Satz 1 und 2 WahlO zulässige Anzahl von Bewerbungen aufweisen.

Für die Entgegennahme der Wahlvorschläge sowie Auskünfte hierzu ist die Wahlleitung zuständig:

Susan Völkel
Zentrale Verwaltung
Dezernat Personal und Recht
Abteilung Recht
Geschwister-Scholl-Str. 24 b
Telefon: 0711/685-82274
Fax: 0711/685-82190
Email: wahlleitung@verwaltung.uni-stuttgart.de